

Bekanntmachung der 1. Änderung
der Satzung vom 17.11.2023
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ beschlossen.

Der Wortlaut der Sanierungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist dem als Anlage 2 zur Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Rammingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ einschließlich des Lageplans mit dem Geltungsbereich wird ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus der Gemeinde Rammingen Rathausgasse 7, 89192 Rammingen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Die Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde Rammingen (www.rammingen-bw.de) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Rammingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Rammingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rammingen, den 16.05.2024

Gemeinde Rammingen

Christian Weber

Bürgermeister

**Satzung zur 1. Änderung der Satzung
über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes
„Ortskern“ vom 17.11.2023**

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) m.W.v. 01.01.2024) sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen in seiner Sitzung am 16.05.2024 folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung über für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ beschlossen.

**§ 1
Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der Erweiterungsbereich der 1. Änderung umfasst die Riegestraße 5 mit dem Flurstück 59/1 und die Hauptstraße 2 mit dem Flurstück 16/0.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der Erweiterungsbereich der 1. Änderung ergibt sich aus dem Lageplan vom 08.04.2024. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10
Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rammingen, den 16.05.2024

Christian Weber
Bürgermeister

Anlage:

Lageplan Erweiterungsbereich der 1. Änderung des Sanierungsgebietes
„Ortskern“ vom 08.04.2024

